Bundesrat Drucksache 431/88

20.09.88

U - Fz - G - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen

A. Zielsetzung

Während der letzten elf Jahre konnte in der Bundesrepublik Deutschland die Einführung nicht wiederbefüllbarer Getränkeverpackungen aus Kunststoffen auf Grund freiwilliger Absprachen mit der Getränkeindustrie weitgehend vermieden werden. Diese Verpackungen haben in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bereits einen Anteil von ca. 30% und müssen dort überwiegend als Abfall entsorgt werden.

Marktführende Unternehmen der Getränkeindustrie und Teile des Einzelhandels haben im Januar 1988 damit begonnen, diese Verpackungen auch in der Bundesrepublik Deutschland auf den Markt zu bringen. Sie haben dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angeboten, für die leeren Verpackungen ein Rücknahmesystem nach dem Vorbild des Altglasrecyclings aufzubauen; bis Ende 1989 sollten damit etwa 40% des Leergutes einer Verwertung zugeführt werden.

Die Bundesregierung sieht die Gefahr, daß ohne Rücknahme- und Pfandregelungen des Verordnungsgebers zusätzliche Abfallmengen entstehen würden, für die gegenwärtig weder Recyclingsysteme noch flächendeckende Sammelsysteme bestehen. Die Kunststoffabfälle würden daher über Jahre hinweg die öffentliche Abfallentsorgung belasten. Die von den Getränkeherstellern angebotenen Recyclingquoten sind angesichts der aktuellen Entsorgungsprobleme beim Hausmüll unzureichend.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 2. Februar 1988 (BR-Drucks. 561/87) einstimmig Maßnahmen des Verordnungsgebers zur Vermeidung von Abfällen aus Getränkeverpackungen gefordert.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Diese Verordnung soll gewährleisten, daß die Umwelt durch den Einsatz neuer Einweg-Getränkeverpackungen nicht zusätzlich belastet wird, sondern daß die eingesetzten Materialien wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen (Rücknahme- und Pfandverpflichtungen für Abfüller und Vertreiber) stehen der Entwicklung und Einführung wiederbefüllbarer Kunststoffverpackungen nicht entgegen.

B. Lösung

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet die Bundesregierung zu Maßnahmen der Abfallvermeidung durch Rechtsverordnung, soweit dieses Ziel nicht durch Zielvorgaben erreichbar ist (§§ 1 a Abs. 2, 14 Abs. 2 AbfG).

Da eine Rücknahme und Verwertung leerer Kunststoffverpackungen in dem erforderlichen Umfang auf freiwilliger Basis nicht erreichbar ist, dürfen künftig Erfrischungsgetränke, Wässer, Bier, Wein und ähnliche Getränke in Kunststoffverpackungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die leeren Kunststoffverpackungen über den Handel und den Getränkehersteller zurückgenommen werden, um sie einer Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zuzuführen; die Rücknahme muß durch eine Pfand in Höhe von 0,50 DM gesichert werden, das auf allen Handelsstufen bis hin zum Endverbraucher zu erheben und bei Rückgabe der leeren Verpackungen erstatten ist.

Mit dieser Verordnung erfüllt die Bundesregierung zugleich ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 (85/339/EWG) über Verpackungen für flüssige Lebensmittel, nachdem die bisher insoweit zur Umsetzung dieser Richtlinie ausreichenden freiwilligen Maßnahmen von den beteiligten Wirtschaftskreisen nicht mehr fortgesetzt werden. Zur Vermeidung von Handelshemmnissen sieht der Verordnungsentwurf angemessene Übergangsfristen für solche Getränke vor, die bereits am 1. Dezember 1987 im Geltungsbereich des Abfallgesetzes regelmäßig in Verkehr gebracht wurden.

C. Alternativen

Ein Verbot nicht wiederbefüllbarer Getränkeverpackungen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 AbfG, sofern sich eine Pfandregelung als nicht ausreichend erweisen sollte.

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Den Ländern können Kosten entstehen, soweit die durch das Abfallgesetz vorgegebenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu zusätzlichen Überwachungsaufgaben beim Vollzug führen.

Bei Herstellern und Vertreibern von Getränken können die Anforderungen der Verordnung zusätzliche Kosten auslösen, auch soweit sie bisher schon in anderen Einwegsystemen vertriebene Getränke nunmehr in Kunststoffverpackungen abgeben.

Hierdurch dürften sich Einzelpreise erhöhen. Der Umfang läßt sich im einzelnen nicht voraussagen. Tendenziell könnten daher Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen. Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt sind jedoch wegen des nicht abschätzbaren Umfangs nicht abzusehen.

Bundesrat Drucksache 431/88

20.09.88

U - Fz - G - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 05 - Ab 37/88

Bonn, den 20. September 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Verordnung ist gemäß Art. 7 Abs. 2 der EG-Richtlinie 85/339/EWG über Verpackungen für flüssige Lebensmittel notifiziert worden. Die Bundesregierung wird eventuelle Gegenvorstellungen der EG-Kommission im weiteren Verfahren einbringen und darüber beschließen.

Der Bundesrat wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die EG-Kommission und andere Mitgliedstaaten die Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsvorhaben auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG) heranziehen könnten, durch die Fristen ausgelöst werden.

Drucksache 431/88

Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen

Vom..... 1988

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt, wer im Geltungsbereich des Abfallgesetzes Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen in Verkehr bringt.

(2) Getränke im Sinne dieser Verordnung sind Erfrischungsgetränke , Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte, natürliche Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, abgefüllte Trinkwässer und Heilwässer, Bier einschließlich alkoholfreien Bieres sowie Wein und mit Wein vermischte Getränke.

(3) Verpackungen aus Kunststoffen im Sinne dieser Verordnung sind Flaschen oder sonstige Behältnisse aus Kunststoffen wie Polyethylen (PE), Polyethylenterephthalat (PET), Polyvinylchlorid (PVC) , Polystyrol (PS) oder aus Gemischen dieser Stoffe mit einem Füll-Volumen von 0,2 bis 3 l. Diese Verordnung gilt nicht für Weich- und Kartonverpackungen, Schläuche oder Beutel, soweit diese aus Kunststoffen bestehen oder Kunststoffe enthalten.

§ 2 Rücknahmepflichten

(1) Verkäufer, die Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen an Endverbraucher abgeben, sind verpflichtet, leere Verpackungen aus Kunststoffen von Endverbrauchern zurückzunehmen, die nach Art, Form und Größe denen entsprechen, die sie in Verkehr bringen.

(2) Abfüller und Vertreiber, die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen an Verkäufer abgeben, sind verpflichtet, die vom Verkäufer zurückgenommenen leeren Verpackungen zurückzunehmen, um sie einer Wiederbefüllung oder einer Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zuzuführen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Pfanderhebungspflicht

Abfüller und Vertreiber, die Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen im Geltungsbereich des Abfallgesetzes in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von 0,50 DM einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber

auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Das Pfand ist jeweils bei Rücknahme der leeren Verpackung (§ 2) zu erstatten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1
 die dort genannten leeren Verpackungen
 aus Kunststoffen nicht zurücknimmt,
2. entgegen § 3 das dort bezeichnete Pfand nicht
 erhebt oder nicht erstattet.

§ 5 Berlin - Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Für Getränke, die schon vor dem 1. Dezember 1987 regelmäßig in Verpackungen aus Kunststoffen im Geltungsbereich des Abfallgesetzes in Verkehr gebracht wurden, tritt diese Verordnung am ersten Tage des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Begründung
A. Allgemeines

Auf Grund freiwilliger Absprachen von Oktober 1977 verzichtete die deutsche Erfrischungsgetränkeindustrie bis zum Herbst 1987 auf die Einführung großvolumiger Einwegverpackungen aus Kunststoffen. Diese Verpackungen sind in den westlichen Nachbarländern inzwischen mit Anteilen um 30% eingeführt. Sie belasten dort wegen fehlender oder unzureichender Rücknahme- und Recyclingsysteme die Abfallentsorgung und die Umwelt

Mit dem neuen Abfallgesetz hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. 2 AbfG eine klare Leitlinie für die weitere Entwicklung im Bereich der Abfallvermeidung und Abfallverwertung von Getränkeverpackungen gesetzt. Sie gibt grundsätzlich marktwirtschaftlichen Lösungen den Vorzug vor Maßnahmen des Verordnungsgebers. Dabei wurden aber nicht die bisherigen Grundsätze der Abfallwirtschaftspolitik aufgegeben. Dies folgt schon aus dem Titel des Gesetzes (Gesetz zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen) und aus dem Auftrag an den Verordnungsgeber aus § 1 a AbfG. Im Getränkeverpackungsbereich besteht mit den eingeführten Mehrwegsystemen ein wirksames, im Vergleich zu Recyclingsystemen für Einwegverpackungen kaum zu übertreffendes Instrument zur Abfallvermeidung. Ein Mehrwegsystem mit ca. 40 Umläufen entspricht einer Materialverwertungsquote von 97,5%.

Die Bundesregierung hat daher in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag über den Vollzug des neuen Abfallgesetzes klargestellt, daß die vorhandenen Mehrwegsysteme als wirksamstes Instrument der Abfallvermeidung erhalten und gestärkt werden müssen. Wo die Gefahr der Verdrängung durch Einwegsysteme erkennbar wird, müssen die im Gesetz vorgegebenen Wege beschritten werden (BT-Drucks. 11/756, S. 14 - 16).

Im Herbst 1987 erreichte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, daß eine Einzelhandelskette die von ihr bereits testweise eingeführte 1,5-l-Einwegflasche aus Polyethylenterephthalat (PET) für kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke wieder aus dem Sortiment nahm. Gleichzeitig ließen aber marktführende Getränkehersteller und Teile des Handels erkennen, daß sie Anfang 1988 eine 1,5-l-PET-Einwegflasche auf den Markt bringen wollen. Diese Entwicklung ist nunmehr voll im Gange.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legte daher am 27. Oktober 1987 den Entwurf von Zielvorgaben nach § 14 Abs. 2 Satz 1 AbfG vor, die u.a. vorsahen, daß die beteiligten Wirtschaftskreise bis Ende 1989 durch freiwillige Rücknahmesysteme 80% der leeren Kunststoffverpackungen in eine Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zurückführen sollten.

Dieser Entwurf orientierte sich an dem Wirkungsgrad eines bereits freiwillig im Markt eingeführten Pfandsystems für eine 2-l-PET-Einwegflasche, die über den Einzelhandel und Getränkehersteller einem Materialrecycling zugeführt wird. Dieses Pfandsystem erfaßt heute bereits in einigen Gebieten 90% des Leergutes (z.B. im Land Berlin).

Marktführende Getränkehersteller boten dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jedoch nur an, ein Rücknahmesystem schrittweise nach dem Vorbild des Altglasrecyclings aufzubauen. Da gegenwärtig keine flächendeckenden Sammelsysteme für leere Kunststoffverpackungen bestehen, würden diese über Jahre hinweg die öffentliche Abfallentsorgung belasten. Außerdem ist zu besorgen, daß mit der neuen Verpackung nicht nur am Markt befindliche Einwegverpackungen substituiert, sondern vor allem die abfallvermeidenden Mehrwegsysteme destabilisiert würden. Bei Fortfall dieser Systeme könnte das Hausmüllvolumen um bis zu 20% zunehmen. Die Bundesregierung hält daher die Angebote der Wirtschaft - und damit den Weg freiwilliger Maßnahmen nach Maßgabe von Zielvorgaben nach § 14 Abs. 2 Satz 1 AbfG nicht für zielführend. Auch die Länder haben mit Beschluß des Bundesrates vom 2. Februar 1988 die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich von den Instrumenten des § 14 Abs. 2 AbfG Gebrauch zu machen .

Diese Verordnung soll gewährleisten, daß beim Einsatz neuer Verpackungen aus Kunststoffen im Bereich der Massengetränke die Umwelt nicht zusätzlich durch Abfälle aus diesen Verpackungen belastet wird. Leere Kunststoffverpackungen sollen einem Recycling außerhalb der Abfallentsorgung zugeführt werden; darüber hinaus sollen Möglichkeiten für die Entwicklung und Einführung wiederbefüllbarer Kunststoffverpackungen eröffnet werden.

Die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (85/339/EWG) verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten, im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder im Wege freiwilliger Vereinbarungen die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu verringern. Mit dieser Rechtsverordnung erfüllt die Bundesregierung ihre Verpflichtungen aus der genannten Richtlinie, nachdem die bisher insoweit zu ihrer Umsetzung ausreichenden freiwilligen Maßnahmen von den beteiligten Wirtschaftskreisen nicht mehr fortgesetzt werden. Zur Vermeidung von Handelshemmnissen sieht der Verordnungsentwurf angemessene Übergangsfristen für solche Produkte vor, die bereits vor dem 1. Dezember 1987 in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben wurden (z.B. sog. "stille Wasser" aus Frankreich).

Technische Maßnahmen zur Erleichterung der Verwertung von Kunststoffverpackungen und Fragen der Handhabung der nach dieser Verordnung erhobenen Pfandgelder müssen nicht durch Rechtsverordnung geregelt werden; soweit die Wirtschaft hier nicht selbst tätig wird (z.B. durch die Einrichtung eines Pfandpools), kann die Bundesregierung durch Zielvorgaben nach § 14 Abs. 2 Satz 1 AbfG an die beteiligten Wirtschaftskreise herantragen.

Über diese Verordnung hinausgehende Fragen, z.B. die der einheitlichen Kennzeichnung von Getränkeverpackungen, werden nach den im o.g. Bericht der Bundesregierung über den Vollzug des neuen Abfallgesetzes vorgesehenen Vorgaben behandelt.
Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern können Kosten entstehen, soweit die schon durch das Abfallgesetz vorgegebenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu zusätzlichen Überwachungsaufgaben beim Vollzug führen.

Bei Herstellern und Vertreibern von Getränken können die Anforderungen der Verordnung zusätzliche Kosten auslösen, auch soweit sie bisher schon in anderen Einwegsystemen vertriebene Getränke nunmehr in Kunststoffverpackungen abgeben.

Hierdurch dürften sich Einzelpreise erhöhen. Der Umfang läßt sich im einzelnen nicht voraussagen. Tendenziell könnten daher Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen. Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt sind jedoch wegen des nicht abschätzbaren Umfangs nicht abzusehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 erfaßt jeden, der im Geltungsbereich des Abfallgesetzes Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen in Verkehr bringt. Das ist der Abfüller oder Importeur und jede weitere Handelsstufe einschließlich des Einzelhandels. Absatz 1 erfaßt auch die Abgabe an Endverbraucher im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem Regelungsbereich von Anhang 1 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (85/339/EWG) . Dabei werden auch Getränke erfaßt, die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder kaum in Kunststoffverpackungen auf den Markt gelangen. Das gilt z.B. für Bier, das aber bereits in anderen EG-Mitgliedsstaaten in PET-Einwegflaschen vertrieben wird.

Absatz 3 Satz 1 zählt die am Markt befindlichen Kunststoffarten nur beispielhaft auf. Die Füllvolumen richten sich nach den heute üblichen Maßeinheiten der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (75/106/EWG).

Absatz 3 Satz 2 nimmt sog. "Weichverpackungen" vom Anwendungsbereich der Verordnung aus, da für diese eine stoffliche Verwertung gegenwärtig nicht möglich ist.

Ermächtigungsgrundlage für § 1 ist § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 des Abfallgesetzes.

Zu § 2

§ 2 enthält die Verpflichtung des Vertreibers, leere Kunststoffverpackungen zurückzunehmen. Sie ist eng mit der Pflicht zur Erhebung und Erstattung der Pfandgelder (§ 3) verknüpft. Absatz 1 hebt aus dem Kreis der Vertreiber denjenigen heraus, der die Ware an den Endverbraucher abgibt. Entscheidend für eine hohe Rücklaufquote ist die Verpflichtung des Einzelhändlers zur Rücknahme. Dabei wird nicht darauf abgestellt, daß die zurückgebrachte Verpackung tatsächlich vom Verkäufer in den Verkehr gebracht wurde oder ob der das Leergut zurückgebende Endverbraucher schon vorher vom Verkäufer Getränke in derartigen Verpackungen erworben hat. Ein solcher Nachweis würde in Anbetracht der Mobilität des Verbrauchers die Rücklaufquoten ganz entscheidend senken und damit dem mit Verordnung gesteckten Ziel einer möglichst hohen Rücklaufquote entgegenwirken; darüber hinaus würden der Einzelhändler bzw. die übrigen Handelsstufen die nicht eingelösten Pfandgelder vereinnahmen, während das vom Gesetzgeber in § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 AbfG gesetzte "Pfand" lediglich den Rücklauf des

Leergutes in den Wirtschaftskreislauf sichern soll. Es genügt daher, daß der Verkäufer Getränke in Kunststoffverpackungen abgibt, die nach ihrer Art, Form und Größe den vom Besitzer zurückgebrachten Verpackungen entsprechen. Vorbild hierfür ist die bei Mehrwegverpackungen übliche Rücknahme von genormtem Leergut, z.B. der Bier-Euroflasche oder der Einheitsflasche der Mineralbrunnen.

Absatz 1 enthält keine Möglichkeit zur Delegation der Verkäuferpflichten an Dritte. Eine Verweisung des Käufers an externe Annahmestellen außerhalb der Verkaufsstellen ist daher nicht zulässig. Die Einrichtung zusätzlicher Annahmestellen (z.B. in sog. Recyclingcentern) neben der Annahmestelle in der Verkaufsstelle ist dadurch nicht ausgeschlossen.
Absatz 2 enthält die Rücknahmeverpflichtung der über dem Einzelhandel stehenden Handelsstufen (Zwischenhändler, Großhändler, auch als Importeure, und Abfüller. Die zurückgenommenen Verpackungen sollen einer Wiederbefüllung oder Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zugeführt werden.. Hierzu genügt es, daß bereits die erste Handelsstufe über dem Einzelhändler diese Pflicht erfüllt; eine Rückführung bis zum Abfüller ist nicht erforderlich, wenn der Zwischenhandel bereits das Leergut einem Recycling außerhalb der Abfallentsorgung zuführt. Der Hinweis auf den Geltungsbereich des Abfallgesetzes

stellt lediglich klar, daß eine Verpflichtung zur Rückführung des Leergutes in andere Staaten nicht gefordert werden kann.

Die Bezugnahme auf Absatz 1 stellt klar, daß es auch hier nicht darauf ankommt, ob der Abfüller oder Vertreiber die konkrete Verpackung in Verkehr gebracht hat.

Ermächtigungsgrundlage für § 2 ist § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 des Abfallgesetzes.

Zu § 3

§ 3 enthält eine durch alle Handelsstufen bis zum Verkäufer (in der Regel der Einzelhändler) hindurchgehende Pfandregelung. Im Zeitpunkt der Rückgabe des Leergutes ist von der jeweils zur Rücknahme verpflichteten Handelsstufe das Pfandgeld zu erstatten. Im Falle der Einfuhr von Getränken entsteht die Verpflichtung zur Pfanderhebung bei der ersten Abgabe der Ware im Geltungsbereich des Abfallgesetzes.

Der Pfandbetrag von 0,50 DM je Verpackung soll eine hohe Rücklaufquote der leeren Getränkeverpackungen an die Abgabestellen sichern.

Die Verordnung regelt nicht die Modalitäten der Verwaltung der erhobenen Pfandgelder. Die Anhörung betroffener Wirtschaftskreise und von Sachverständigen ergab, daß sich hier nach dem Vorbild des Mehrwegsystems ein Pfandpool bilden wird.

Weitere Regelungen durch den Verordnungsgeber sind daher insbesondere zur Vermeidung von Bürokratie und zusätzlichen Kosten entbehrlich.
Ermächtigungsgrundlage für § 3 ist § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des Abfallgesetzes.

Zu § 4

Die Vorschrift sieht bei Verstößen gegen die Gebote und Verbote dieser Verordnung ein Bußgeld vor.
Ermächtigungsgrundlage für § 4 ist § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes.

Zu § 5

§ 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Mit Satz 2 soll insbesondere über einen längeren Zeitpunkt gewachsenen Strukturen (Beispiel: "Stille Wasser" in Kunststoff-Getränkeverpackungen) ein angemessener Zeitraum zur Umstellung auf das in der Verordnung vorgeschriebene Pfandsystem gewährt werden. Der Stichtag (1. Dezember 1987) soll gewährleisten, daß nur solche Verpackungen erfaßt werden, die bereits über eine schutzwürdige Marktposition verfügen.

Bundesrat Drucksache 431/88 (Beschluß)

04.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
und
Entschließung
zur
Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen

A. Änderungen

1. Zu § 3 a (neu)

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a Wiederbefüllung, Verwertung

Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die leeren Verpackungen für eine Wiederbefüllung oder Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung geeignet sind. Die zurückgenommenen leeren Verpackungen aus Kunststoffen sind einer Wiederbefüllung oder einer Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zuzuführen."

Begründung:

Die mit der Verordnung bezweckte Entlastung der öffentlichen Abfallentsorgung tritt nur ein, wenn das vom allgemeinen Hausmüllstrom getrennte Leergut tatsächlich einer Wiederbefüllung oder Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zugeführt wird. Um dies zu erreichen, muß die Wiederbefüllungs- oder Verwertungspflicht in der Verordnung eindeutig festgelegt werden. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 des Abfallgesetzes (AbfG). Aus dem letzten Satzteil in § 2 Abs.2 Satz 1 der Vorlage läßt sich eine solche Festlegung nicht ableiten, da dort

...

lediglich eine Wiederbefüllungs- oder Verwertungsabsicht der Abfüller und Vertreiber fingiert, jedoch keine durchsetzbare Pflicht zur Wiederbefüllung oder Verwertung des Leergutes begründet wird.
Die Festlegung einer Wiederbefüllungs- oder Verwertungspflicht in der Verordnung ist auch nicht im Hinblick auf das Verwertungsgebot gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 AbfG entbehrlich. Dieses Gebot greift nämlich nicht, wenn dem Abfüller oder Vertreiber keine Verwertungsanlage zur Verfügung steht. Die Entsorgung der zurückgenommenen leeren Verpackungen im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung ist auch nicht durch einen Ausschluß der Kunststoffverpackungen gemäß § 3 Abs. 3 AbfG generell zu verhindern. Ein solcher Ausschluß könnte, insbesondere bei PET-Flaschen, nur darauf gestützt werden, daß die Kunststoffverpackungen wegen ihrer Menge nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können. Diese Voraussetzung ist in der Regel nicht erfüllt, wenn eine entsorgungspflichtige Körperschaft über eine thermische Abfallverwertungsanlage entsorgt wird.

2. Zu § 2 Abs. 2, § 4 Nr. 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abfüller und Vertreiber, die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen an Verkäufer abgeben, sind verpflichtet, die vom Verkäufer zurückgenommenen leeren Verpackungen zurückzunehmen, die nach Art, Form und Größe denen entsprechen, die sie in Verkehr bringen."

Als Folge

wird in § 4 Nr. 1 das Zitat "§ 2 Abs. 2 Satz 1" durch das Zitat "§ 2 Abs. 2" ersetzt.

...

Begründung:

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 3 a. Der letzte Satzteil in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorlage ist im Hinblick auf den neuen § 3 a entbehrlich. Die anstelle dieses Satzteils eingefügte Formulierung bringt die mit der Verweisung in § 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorlage beabsichtigte Regelung klarer zum Ausdruck.

3. Zu § 4 Nr. 2 und 3 (neu)

In § 4 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. entgegen § 3 a Satz 1 Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen in Verkehr bringt, obwohl die leeren Verpackungen weder für eine Wiederbefüllung noch für eine Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung geeignet sind."

Begründung:

Als Folge der Festlegung der Verpflichtung in § 3a Satz 1 ist es erforderlich, Verstöße hiergegen mit Geldbuße zu bewehren. Die Möglichkeit zum Erlaß von Anordnungen und zu deren Durchsetzung mit Zwangsgeldern wirkt lediglich für die Zukunft und ermöglicht nicht Sanktionen aufgrund bereits begangener Verstöße.

4. Zu § 6 Satz 2

§ 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für Verpackungen aus Kunststoffen, die nach Art, Form und Größe schon vor dem 1. Dezember 1987 im Geltungsbereich des Abfallgesetzes regelmäßig für den Vertrieb von Getränken eingesetzt wurden, tritt diese Verordnung am ersten Tage des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, Anpassung an § 2 Abs. 1.

...

B. E n t s c h l i e ß u n g:

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung mit der vorgelegten Verordnung einen weiteren Schritt zur Wiederverwertung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen unternehmen will.

Er sieht in dieser Verordnung keine abschließende Regelung, nachdem der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 20.9.1988 ein Verbot von Einwegverpackungen für Getränke zugelassen hat.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren künftigen Regelungen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs voll aufzunehmen und dabei zu berücksichtigen, daß Getränkeverpackungen aus Kunststoffen nur noch als Mehrwegverpackungen verwendet werden.

Begründung:

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 20.9.88 Dänemark das Recht zuerkannt, daß Bier und Erfrischungsgetränke ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungen, also nicht in Einwegflaschen und -dosen, auf den Markt gebracht werden. Der durch die vorgelegte Verordnung erzielte erste Schritt zur Rücknahme- und Pfanderhebungspflicht wird diesem Urteil angepaßt werden müssen.